

Landratsamt Freising - Fachabteilung Gesundheitswesen -

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, welche Verdachts- und Krankheitsfälle dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen.

Zur Meldung der in § 6 IfSG aufgelisteten Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle sind nach § 8 u.a. und vor allem die behandelnden Ärzte verpflichtet. Nachweise der in § 7 aufgeführten Krankheitserreger melden die Leitungen der Untersuchungslabors.

Eine **Meldepflicht durch die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche besteht nach § 34 Abs. 6 IfSG für alle in § 34 Abs. 1, 2 und 3 IfSG (siehe unten und Kapitel 2, 2.) aufgelisteten Verdachtsfälle** (es bestehen mehr oder weniger typische Beschwerden, die Diagnose ist noch nicht gesichert), **Krankheiten** (es bestehen typische Beschwerden und die Diagnose ist gesichert) und das **Ausscheiden bestimmter Krankheitserreger** (ohne dass Krankheitserscheinungen bestehen, also durch gesunde Menschen).

Nur ein Teil davon ist in § 6 aufgeführt und damit auch durch die behandelnden Ärzte meldepflichtig. **Falls ein Arzt einen in § 6 aufgelisteten Fall gemeldet hat, entbindet das die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen nicht von der Meldepflicht nach § 34, es sei denn, ihnen liegt ein Nachweis darüber vor, dass die Meldung bereits erfolgt ist** (zu den Pflichten der Beschäftigten und der Eltern der betreuten Kinder siehe Einleitung).

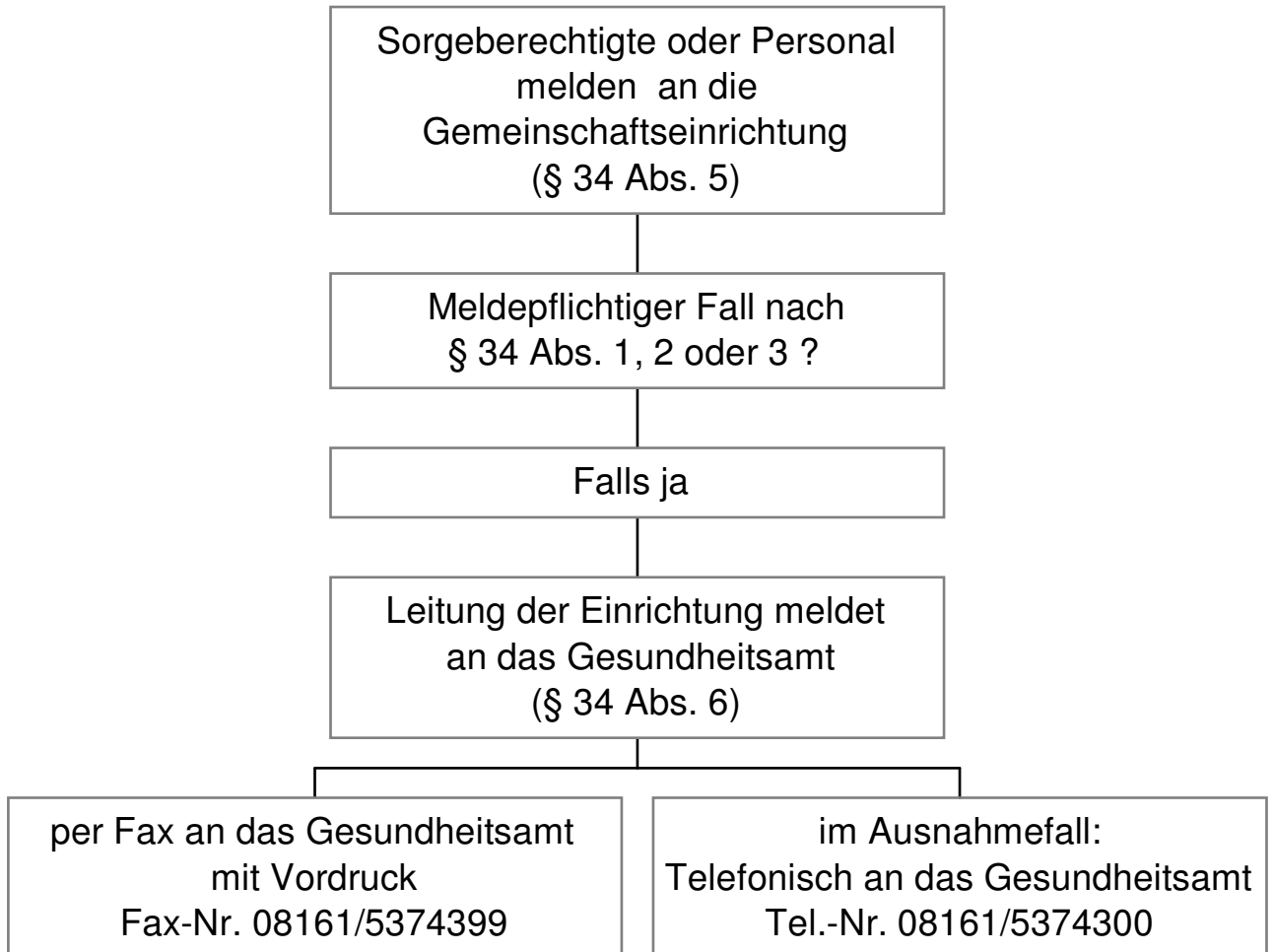
Alle Meldungen müssen unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb 24 Stunden) **erfolgen. Es besteht die Pflicht, Angaben zur Krankheit und zu den betroffenen Personen (Namen, Anschrift usw.) zu machen.** Der Nachweis einer ärztlichen Meldung entbindet weder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaftseinrichtung noch Betroffene oder Eltern von der Auskunftspflicht gegenüber dem nachfragenden Gesundheitsamt.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung muss auch melden, wenn zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen auftreten, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Gemeint sind damit Krankheiten, die nicht in § 34 aufgelistet sind oder bei denen bei denen die bisherigen ärztlichen Bemühungen eine Zuordnung (Verdachtsdiagnose) zu den aufgelisteten Krankheiten noch nicht möglich machen, die Ärzte jedoch begründet annehmen, dass Krankheitserreger eine Rolle spielen.

Diese Meldung soll es ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Weiterverbreitung der wahrscheinlich ansteckenden Krankheit verhindern können.

Der Meldeweg für Fälle nach § 34 Abs. 1, 2 und 3 ist im nachstehenden Schema dargestellt. Darauf folgend finden Sie ein **Meldeformular**, das per Fax an das Gesundheitsamt Freising zu senden ist. **Die Übermittlung per Fax stellt sicher, dass die Meldung ohne Verzögerung beim Gesundheitsamt eingeht.** Eine telefonische Meldung ist möglich, sollte aber nicht die Regel sein und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Da in der Meldung personenbezogene Angaben gemacht werden müssen, scheidet der Weg per E-Mail aus Datenschutzgründen aus.

Meldeweg nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



**Meldung von Krankheiten nach § 34 Abs. 6
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung dem Gesundheitsamt krankheits- und personenbezogene Angaben nach Abs. 1, 2 oder 3 zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Die Leitung muss nicht melden, wenn ihr ein Nachweis darüber vorliegt, dass eine in § 8 IfSG genannte Person bereits gemeldet hat.

°) **den Link finden Sie neben anderen Hinweisen auf der Web-Site des Landratsamtes - Gesundheitsamtes- Freising**

Absender:

Datum:

(1) Art der Erkrankung _____

Angaben zur Person: Kind Erzieher Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname: _____

Klasse/ Gruppe: _____

*Erkrankt/Gemeldet am _____ Zu Hause seit _____ Die Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen werden beachtet °

*) nicht Zutreffendes bitte durchstreichen!

(2) Art der Erkrankung _____

Angaben zur Person: Kind Erzieher Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname: _____

Klasse/ Gruppe: _____

*Erkrankt/Gemeldet am _____ Zu Hause seit _____ Die Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen werden beachtet °

*) nicht Zutreffendes bitte durchstreichen!

(3) Art der Erkrankung _____

Angaben zur Person: Kind Erzieher Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname: _____

Klasse/ Gruppe: _____

*Erkrankt/Gemeldet am _____ Zu Hause seit _____ Die Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen werden beachtet °

*) nicht Zutreffendes bitte durchstreichen!

(4) Art der Erkrankung _____

Angaben zur Person: Kind Erzieher Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname: _____

Klasse/ Gruppe: _____

*Erkrankt/Gemeldet am _____ Zu Hause seit _____ Die Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen werden beachtet °

*) nicht Zutreffendes bitte durchstreichen!

(5) Art der Erkrankung _____

Angaben zur Person: Kind Erzieher Erkrankung in der Hausgemeinschaft

Name/ Vorname: _____

Klasse/ Gruppe: _____

*Erkrankt/Gemeldet am _____ Zu Hause seit _____ Die Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen werden beachtet °

*) nicht Zutreffendes bitte durchstreichen!

Bitte unverzüglich per Fax an das Landratsamt -Gesundheitsamt- Freising, Fax-Nr. 08161/5374399	Formblatt 08/2010
--	-------------------